

XIV.

Verbot wider die Einfuhr fremden Biers,
Köth und Brühau

von 1668.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischof zu Paderborn, erwählter u. bestätigter Coadjutor zu Münster, des heiligen röm. Reichs Fürst u. Graf zu Pyrmont &c. Fügen allen und jeden, Unsern Drossen, Rentmeistern, Amtmännern, Vogtsen, Landvögten, Richtern u. Vögten, Bürgermeistern u. Rath in den Städten, sonderlich auch allen Wirthen und Krügeren in Gnaden hiemit zu wissen: was Maassen die Erfahrung gebe, und Uns zumalen mißfällig vorkomme, wie daß in dies Unser Stiff und Fürstenthum so viel von fremden Bier, Köth und Brühau eingeführt und verzapfet werde, daß das inheimische liegen bleibe; nachdem Uns nun aber obliegt, Unserer lieben Untertanen dadurch erwachsenden Schaden und Nahrungs-Abgang, wie billig, zu kehren, hingegen dero Nutzen, bevorab durch habende inländische Mittel ggüt zu befördern und fortzusetzen, und Wir denn auch, daß in der Nachbarschaft Unser paderbornisches und ander fremdes Bier zu verzapfen verboten seye, vor Uns finden; als befehlen allen und jeden inheimischen Wirthen, Krügeren und übrigen Un-

seren Untertanen ernstlich hiemit in Unserm ganzen Land kein ander als inländisches Bier zu verzapfen, u. zu verkaufen, und hingegen ihnen kein fremdes Bier zu dem Ende nach Publikation dieses zubringen zu lassen, noch diesem zuwider zu handien, als lieb einem jeden ist, so oft er denen zugegen thut, vor jeder Tomen fremden Getränks fünf Goldst. Straf (womit er sonst Unsern landsfürstl. Fisco verfallen seyn soll) zu vermeiden; und sollen derowegen obgemelte Unsere Drossen, Beamten und Bediente hierauf ernstliche und fleißige Acht haben, wenn fremdes Bier, Köth oder Brühau im Land zu verkaufen und auszapfen befunden wird; solches allsobald confiscieren, zu Unserm Behueff, wegnehmen, denselben, der es hineinzubringen, zu verkaufen, zu kaufen, oder sonst anzunehmen und zu verzapfen sich unterstehen wird, mit vorherührter Straf der fünf Goldst. in usum Unserer landsfürstl. Fisci belegen und hierunter keine Connivenz oder Fähllässigkeit bezeigen, widrigensals gleicher Straf gewärtig seyn: da aber ein oder ander dergleichen ausländisches Getränke nicht zu feilen Kauf sondern zu eigenen Behueff haben und einholen lassen wolte, wird solches demselben zugelassen, und hat sich ein jeder hiernach gehorsamst zu richten. Urkundlich Unserer hierunter gesetzten Namens u. Sekretinsiegel. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus d. 6. Jullii, Ao 1668.

Ferdinand. (L. S.)